

Informationen über die Ableistung der Famulatur gemäß § 7 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002

Hinweis: Die gesetzliche Grundlage zur Famulatur nach § 7 ÄApprO wurde durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. S. 4334) umfassend geändert! Die aktuell geltenden Regelungen entnehmen Sie bitte diesem Merkblatt.

Dieses Merkblatt gilt für alle Famulaturen ab 01. August 2022!

Ziel

Zur ärztlichen Ausbildung gehört unter anderem eine **viermonatige** Tätigkeit als Famulus (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 7 und § 10 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 c) und dem Muster der Anlage 6 ÄApprO).

Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen. Zudem wird die Famulatur unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.

(vgl. § 7 Absatz 1 und 2 ÄApprO)

Zeitpunkt

- zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- während der unterrichtsfreien Zeit (= Semesterferien; eine Anerkennung von Urlaubssemestern oder anderen Gründen über eine individuelle vorlesungsfreie Zeit erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung durch das LPA nur mit gesondertem Nachweis der Universität)

(vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1 ÄApprO)

Gliederung der Famulatur

Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis (sog. **Praxisfamulatur**),
2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung (sog. **Krankenhausfamulatur**),
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (sog. **Hausarztfamulatur**) und
4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden (sog. **Wahlfamulatur**).

(vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ÄApprO)

Einrichtungen nach § 7 ÄApprO

▪ Praxisfamulatur - § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ÄApprO

Ambulante Krankenversorgung unter ärztlicher Leitung (ambulant) = auch Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

- Institute (siehe Inhalte Punkt Nr. 4)
- Zentrale Notaufnahme und andere Ambulanzen in einem Krankenhaus
- Tagesklinik

oder

geeignete ärztliche Praxis = Praxis eines niedergelassenen Arztes (z. B. MVZ, Poliklinik, Berufsausübungsgemeinschaft, B.A.D.);

- auch mit Schwerpunkt,
- aber **nicht** im Rahmen einer Ermächtigung an einer Klinik (z. B. Chefarztpraxis an einer Klinik)

▪ Krankenhausfamulatur - § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ÄApprO

Krankenhaus (stationär) = Uni-Klinik, Akademisches Lehrkrankenhaus, sonstige Krankenhäuser mit ihren Abteilungen (grundsätzlich **keine** Pathologie, Labor, Forschung oder Hospiz)

▪ Hausarztfamulatur - § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ÄApprO

Einrichtung der hausärztlichen Versorgung = Ärzte, die in § 73 Abs. 1 a Ziffer 1-5 SGB V aufgelistet sind:

- Allgemeinärzte,
- Kinder- und Jugendärzte,
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die **Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung** gewählt haben,
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (z. B. ehemalige „Praktische Ärzte“ nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG)
- Ärzte, die bereits am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregelung bei Einführung des „Allgemeinmediziners“)

▪ Wahlfamulatur - § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 ÄApprO

Einrichtungen nach den Nr. 1 bis 3 = Wie zuvor

oder

andere geeignete Einrichtung mit Ausübung ärztlicher Tätigkeit = auch Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens

- **nach gesonderter Prüfung** -
- Tätigkeit in Gesundheitsämtern

Bitte beachten Sie zudem Folgendes!

- Sofern Sie die beabsichtigte Famulatur keiner der vorgenannten Einrichtungen **eindeutig (!)** zuordnen können, sowie in anderen Zweifelsfällen, bitten wir Sie sich – rechtzeitig **v o r** Beginn der Famulatur – mit Ihren Fragen mit dem LPA in Verbindung zu setzen
- Famulaturen sind allgemein und insbesondere in einer Praxis bzw. in einer Einrichtung der **hausärztlichen Versorgung** so zu planen, dass während dieser Zeit die Praxis **nicht** geschlossen ist (z. B. **Urlaub** etc.)
- Die Famulatur muss immer unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet werden (§ 7 Abs. 2 ÄApprO)
- Maßgeblich ist eine aktive und schwerpunktmäßige Teilnahme an der ärztlichen unmittelbaren Patientenversorgung, die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten erfüllt dieses Kriterium nicht. Daher können Famulaturen in Einrichtungen, die über **keine eigenen Ambulanzen bzw. Bettenstationen** verfügen grundsätzlich **nicht** anerkannt werden

Inhalte

Nr. 1 Praxisfamulatur

In einer **ärztlichen Praxis** soll sich die Tätigkeit als Famulus auf alle dort üblichen Bereiche erstrecken, wie insbesondere:

Teilnahme am ärztlichen Gespräch mit dem Patienten, Anamneseerhebung, Erheben klinischer Befunde unter ärztlicher Anleitung, Begleitung bei Hausbesuchen.

Sonderfälle – Famulaturen in:

- der **klinischen Rechtsmedizin oder klinischen Pathologie** können ggf. als Praxisfamulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich unmittelbare Patientenversorgung beinhaltet (Bsp.: in einer Ambulanz für Gewaltopfer). Das Famulaturzeugnis muss einen Nachweis über den direkten Patientenbezug/eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten,
- der **Radiologie eines Krankenhauses** sind nach Nr. 1 nur anerkennungsfähig, wenn das Famulaturzeugnis den Hinweis enthält, dass ausschließlich ambulante radiologische Behandlungen erfolgt sind (Praxisfamulatur) → andernfalls nur Anerkennung nach Nr. 2 möglich (siehe Krankenhausfamulatur),
- der **Ambulanz/Notaufnahme** eines Krankenhauses wird als ambulante Famulatur anerkannt, wenn im Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in diesem Bereich abgeleistet wurde,
- dem Bereich der **Anästhesiologie** können anerkannt werden, soweit diese ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet werden (Hinweis im Famulaturzeugnis entscheidend).

Sonderfälle – Institute der **FSU Jena**

Für den **Zeitraum eines Monats** werden die Tätigkeiten als **Praxisfamulatur nur in folgenden Instituten des Klinikums der FSU Jena** anerkannt:

Institut für Pathologie • Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin • Institut für Transfusionsmedizin • Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie sowie Abt. für Neuroradiologie • Institut für Rechtsmedizin • Institut für Klinische Chemie/Laboratoriumsmedizin • Institut für Humangenetik, • Institut für Medizinische Mikrobiologie
• Institut für Biochemie

Im Übrigen gilt: Andere Institute als die Genannten können nicht berücksichtigt werden. Famulaturen ohne unmittelbaren Patientenversorgungsbezug (sog. Labormedizin) kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

Nr. 2 Krankenhausfamulatur

In einem **Krankenhaus** soll ein Famulus je nach den ärztlicherseits verantwortbaren Möglichkeiten und seinen individuellen Fähigkeiten an allen ärztlichen Tätigkeiten beteiligt, sowie in den normalen Klinikalltag einer Bettenstation integriert werden. Tätigkeit, die sich bei der stationären Behandlung in einem Krankenhaus regelmäßig ergeben, sind Folgende:

Anamneseerhebung, Diagnostik, Erstellen von Therapieplänen, ggf. Teilnahme an operativer Behandlung, Therapiebesprechungen, zugehörige Laboruntersuchungen, ärztliche Visiten, Tätigkeiten in einem klinischen oder mikrobiologischen Labor, Tätigkeiten in einer pathologischen Abteilung usw.

Sonderfälle – Famulaturen in:

- der **Anästhesiologie eines Krankenhauses** werden als Krankenhausfamulatur nur anerkannt, wenn im Famulaturzeugnis bescheinigt wird, dass der Famulus überwiegend bei kürzeren Eingriffen (ca. 1 Stunde) und/oder auf der **Intensiv- oder Notfallstation bzw. in der Schmerztherapie** eingesetzt wurde,
- der **Radiologie/Nuklearmedizin** eines Krankenhauses sind anerkennungsfähig, wenn das Famulaturzeugnis den Hinweis enthält, dass eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist (Krankenhausfamulatur).

Nr. 3 Hausarztfamulatur

Eine Anerkennung erfolgt ausschließlich für Ärzte, die in § 73 Abs. 1 a Ziffer 1-5 SGB V aufgelistet sind.

Dass eine Ärztin / ein Arzt in diesem Sinne zur "hausärztlichen Versorgung" zugelassen ist, ist entweder nachzuweisen durch

- den Praxisstempel, aus dem sich die Zulassung zur **hausärztlichen** Versorgung ergibt,
- ein Screenshot der Internetseite der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, auf der die betreffende Ärztin / der betreffende Arzt als Hausärztin / Hausarzt ausgewiesen ist.

Während der ambulanten Famulatur soll der Famulus die üblichen Bereiche der hausärztlichen Tätigkeit (Teilnahme am ärztlichen Gespräch mit dem Patienten, Anamneseerhebung, Erheben klinischer Befunde unter ärztlicher Anleitung, Begleitung bei Hausbesuchen) kennenlernen. Die Hausarztfamulatur kann **nicht im Ausland** abgeleistet werden.

Ärzte, die ausschließlich privatärztlich tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Sonderfall: Hausarzt-Famulatur bei der Bundeswehr

Eine Hausarzt-Famulatur kann grundsätzlich **nicht** in einer Einrichtung der Bundeswehr abgeleistet werden. Sie kann ausschließlich in einer Einrichtung stattfinden, die nach § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt.

Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn es sich um einen zivilen Hausarzt handelt, der von der Bundeswehr beauftragt wurde, neben seiner hausärztlichen Versorgung auch Soldaten zu behandeln.

Nr. 4 Wahlfamulatur

Mit der Gesetzesänderung zum 22. September 2021 wurden die Bereiche Grundkenntnisse des Gesundheitssystems sowie Kenntnisse über Tätigkeitsfelder des öffentlichen Gesundheitswesens und Grundkenntnisse über die bevölkerungsmedizinischen Aspekte von Krankheit und Gesundheit in das Ausbildungsziel integriert. Die Änderung dient der Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens in der Ausbildung und zugleich der Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Erforderlich für die Anerkennung von Famulaturen in diesen Bereichen ist zusätzlich, dass es sich um eine geeignete Einrichtung handelt, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Das Erfordernis des Famulierens unter der Leitung eines approbierten Arztes/Ärztin bleibt bestehen.

Wir bitten in den Fällen, in denen eine Famulatur im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes absolviert werden soll, um Folgendes:

Aufgrund einer Vielzahl der hiernach möglichen Anwendungsbereiche ist grundsätzlich eine **Prüfung im Einzelfall** erforderlich. Zudem empfiehlt es sich zur frühzeitigen Vermeidung einer ablehnenden Entscheidung über die Anerkennung der Famulatur, noch vor Beginn des Famulaturabschnitts mit dem LPA in Kontakt zu treten.

Eine Famulatur im öffentlichen Gesundheitswesen muss dabei der konkreten Patientenversorgung dienen; dies ist z. B. in den nachfolgenden Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens der Fall: Amtsärztliche Untersuchungen / Begutachtungen, Sozialpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst etc.

Die Ableistung einer Wahlfamulatur in einer **anderen geeigneten Einrichtung/Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens im Ausland** ist **nicht** möglich (Ausnahme: ambulante oder stationäre Famulatur als Wahlfamulatur).

Umfang

Die Famulatur ist ganztätig unter ärztlicher Anleitung abzuleisten. Sie umfasst einen Gesamtzeitraum von **4 Monaten (= 120 Tage)**.

Die Zeiträume **1 Monat – 1 Monat – 1 Monat – 1 Monat** sollen die notwendige Kontinuität, Effizienz und Qualität der Ausbildung gewährleisten und jeweils als Ganzes abgeleistet werden.

Dabei ist zu beachten, dass **ein Monat nicht vier Wochen** entspricht! Maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage, d. h. Wochenenden und gesetzliche Feiertage zählen zur Famulatur.

1 Monat (mindestens 30 Tage)

Beispiele: 01.03. bis 30.03. = 30 Kalendertage
01.02. bis 02.03. = 30 Kalendertage (wenn Februar mit 28 Kalendertagen)
01.02. bis 01.03. = 30 Kalendertage (wenn Februar mit 29 Kalendertagen)
18.08. bis 16.09. = 30 Kalendertage

Ausnahmen bei **Vorliegen eines wichtigen Grundes** (z. B. Krankheit) können vom Landesprüfungsamt zugelassen werden, wenn die noch fehlende Zeit in der gleichen Institution und Funktion anschließend (direkt im Anschluss an die Famulatur) abgeleistet wird.

Nachweise

Die viermonatige Famulatur ist durch eine **Bescheinigung** nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO nachzuweisen. Bitte beachten Sie auch unbedingt darauf, **das Beiblatt** zur Anlage 6 ausfüllen und unterschreiben zu lassen (siehe Anlagen).

Es muss **zweifelsfrei** hervorgehen, um welche Art von Famulatur es sich handelt.

- bei **Praxisfamulaturen** in der Ambulanz eines Krankenhauses muss das Zeugnis den Hinweis auf die ausschließlich ambulante Tätigkeit enthalten. Das Famulaturzeugnis ist mit dem **Stempel der Einrichtung** zu versehen. Aus diesem muss ebenfalls die Ambulanz hervorgehen,
- bei der **Krankenhausfamulatur** muss aus dem Zeugnis das Vorliegen einer stationären Einrichtung und je nach Einsatzgebiet das Vorhandensein einer Bettenstation hervorgehen. Das Famulaturzeugnis ist mit dem **Stempel der Einrichtung** zu versehen,
- Bei der **Wahlfamulatur** im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens oder einer anderen geeigneten Einrichtung muss aus dem Zeugnis hervorgehen, dass ärztliche Tätigkeiten unter der Leitung eines approbierten Arztes/Ärztin ausgeübt werden,

Darüber hinaus müssen alle Famulaturzeugnisse die **Originalunterschrift des Arztes**, unter dessen Leitung die Famulatur absolviert wurde, sowie zusätzlich ein **Stempel des Arztes** enthalten, aus dem der vollständige Name lesbar nachvollzogen werden kann.

Das Zeugnis muss am letzten Tag der Famulatur oder danach ausgestellt werden. Eine Aussage über etwaige Fehltage ist zwingend erforderlich. **Abgeänderte Famulaturzeugnisse** ohne Nachtragsvermerk werden **nicht** anerkannt.

Zweisprachige Bescheinigungen nach o. g. Muster werden von uns anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass die über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigten Famulaturtage nicht anerkannt werden! Ein vor dem Ende des Famulaturabschnittes ausgestellt/vordatiertes Zeugnis (z. B. am vorletzten Tag) wird daher nicht akzeptiert.

Anrechnung einer Famulatur im Ausland

Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden (vgl. § 7 Abs. 3 ÄApprO). Sie kann in einem **Krankenhaus oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung** absolviert werden; die Absolvierung einer Hausarztfamulatur oder Wahlfamulatur in einer anderen geeigneten Einrichtung/Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens im Ausland sind hingegen **nicht** möglich. Eine Famulatur im Ausland muss grundsätzlich die gleichen Bedingungen erfüllen wie im Inland.

Zuständig für die Anrechnung ist dasjenige Landesprüfungsamt, das für die Abnahme des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuständig ist.

Hierzu ist in Papierform vorzulegen:

- ein formloser, unterschriebener **Antrag** auf Anerkennung der Famulatur im Ausland,
- das **Famulaturzeugnis im Original der jeweiligen Landessprache**, das der Anlage 6 zur ÄApprO entspricht (vorzugsweise auf einem Briefbogen der Einrichtung). Aus der Bescheinigung muss genau ersichtlich sein, um welche Einrichtung es sich handelt. Der Stempel auf dem Famulaturzeugnis soll die Adresse der Einrichtung im Ausland aufweisen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Nachweise mit der Originalunterschrift des leitenden Arztes und einem Siegel der Einrichtung versehen sind,
- eine vollständige **Übersetzung (inklusive fremdsprachiger Stempel etc.)** des Famulaturzeugnisses von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer. Bei zweisprachigen Famulaturzeugnissen ist nur der Stempel der Einrichtung zu übersetzen,
- die aktuelle **Studienbescheinigung**,
- evtl. einen **Urlaubsschein** über ein genommenes Urlaubssemester zu der Zeit des Famulierens und
- eine **ausdrückliche Versicherung** von Ihnen, dass erst nach Bestehen oder Anerkennung von M1 famuliert wurde.

Aus dem ausländischen Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, welche Famulatur absolviert wurde. Ebenfalls ist eine kurze inhaltliche Darstellung/Tätigkeitsbeschreibung erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die Hinweise zur Praxis- und Krankenhausfamulatur.

Im Übrigen gelten auch die gleichen Vorgaben zum Umfang und Nachweis der Famulatur.

Sollten Sie die Anrechnung von Auslandsfamulaturen beantragen, empfehlen wir, diese rechtzeitig beim Landesprüfungsamt einzureichen. Die Postadresse finden Sie am Anfang dieses Merkblattes.

Das Landesprüfungsamt
für akademische Heilberufe

Weimar, 29. Juni 2022

ZEUGNIS über die Tätigkeit als Famulus

Der/die Studierende der Medizin

geboren am in

ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vom..... bis

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig
gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit den Tätigkeiten
auf dem Gebiet

.....
.....
.....

beschäftigt worden.

Die Ausbildung wurde

unterbrochen vom bis

wurde nicht unterbrochen

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bezeichnung der Einrichtung, bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Ärzte/Arztes)

Bitte das gesondert auszufüllende Beiblatt beachten!

BEIBLATT
zum Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus
Anlage 6 (zu § 7 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO)

Ergänzend zum „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“

von Herrn/ Frau

über die Tätigkeit vom bis zum

wird hiermit bestätigt:

Der/ die Studierende absolvierte seine/ ihre Famulatur in einer

- Einrichtung der **ambulanten** Krankenversorgung oder einer geeigneten ärztlichen Praxis, sowie die im Merkblatt benannten **Institute der FSU Jena** (Praxisfamulatur)

*Es wird bestätigt, dass es sich um eine ärztliche geleitete Einrichtung mit einer ausschließlich ambulanten Krankenversorgung und unmittelbaren Patientenversorgung **o d e r** um ein durch das Landesprüfungsamt anerkanntes/benanntes Institut der FSU Jena handelt.*

- stationären** Einrichtung des Krankenhauses bzw. in einer stationären Rehabilitationseinrichtung (Krankenhausfamulatur)

Es wird bestätigt, dass der Einsatz des Famulus im Tätigkeitsgebiet mit unmittelbarem Patientenbezug erfolgte, sowie die Fachabteilung über eine Bettenstation verfügt (Bitte Sonderfall der Famulatur in der Anästhesiologie eines Krankenhauses beachten).

- Einrichtung der **hausärztlichen** Versorgung (Hausarztfamulatur)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass ich in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung tätig bin. Ein gesonderter Nachweis hierfür wird erbracht (Stempel oder Screenshot). Als "Einrichtung der hausärztlichen Versorgung" gelten ausschließlich Ärzte, die in § 73 Abs. 1 a Ziffer 1-4 SGB V aufgelistet sind:

Allgemeinärzte – Kinder- u. Jugendärzte – Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben – Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind – Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

- ambulanten/stationären/hausärztlichen** Einrichtung oder einer anderen geeigneten Einrichtung/**öffentliches Gesundheitswesen** (Wahlfamulatur)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Voraussetzungen einer ambulanten/stationären/hausärztlichen Einrichtung (siehe oben) erfüllt sind. Es wird ergänzend bestätigt (insbesondere für Famulatur in anderer geeigneter Einrichtung/öffentlichem Gesundheitswesen), dass ärztliche Tätigkeiten unter Leitung eines approbierten Arztes ausübt worden sind.

....., den

(Ort, Datum)

.....
(Bezeichnung der Einrichtung, bei öffentlicher Stelle Siegel)

.....
(Unterschrift der/des ausbildenden Ärzte/Arztes)